

13. Begriff und Zeichen der Offenbarung nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils

Wer eine in der Geschichte ergangene Offenbarung Gottes mit Anspruch auf Rationalität behauptet, muß zum einen auf die Frage nach dem Sinn eines solchen Geschehens gefaßt sein und zum anderen angeben können, wie dieses Wirken Gottes in der Kontingenz geschichtlicher Faktizität erkennbar sein soll. In den Kapiteln 11 und 12 gingen wir diesen beiden Aspekten der Offenbarungsthematik in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach. Wir konnten beobachten, daß die Weichen für die neuzeitliche Problematik im Hinblick auf die rationale Verantwortung sowohl des Sinns wie des faktischen Ergangenseins von Offenbarung weitgehend bereits bei Thomas von Aquin gestellt wurden. Charakteristisch für das Erste Vatikanische Konzil ist das Bemühen, der vielfältigen und teilweise radikalen Offenbarungskritik der Neuzeit mit einer auf dem Boden thomistischen Denkens gewonnenen verbindlichen Lehraussage zu begegnen. Demgegenüber verblüfft die Kraft, mit der jene nun auch autoritativ formulierte Engführung katholischer Offenbarungstheologie auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil überwunden wurde. Dadurch, daß dieses Konzil im Vorwort zur Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung 'Dei Verbum' seine Lehre ausdrücklich als 'in Nachfolge des Trienter und des Ersten Vatikanischen Konzils' gewonnen¹ erklärt, gibt es zudem implizit eine wichtige hermeneutische Anweisung für das Verstehen von lehramtlich verbindlichen Aussagen überhaupt. Wir haben es hier, wie J. Ratzinger in seinem Kommentar bemerkt, geradezu mit einem "Anschauungsbeispiel dogmatischer Entwicklung, der inneren relecture des Dogmas in der Dogmengeschichte"² zu tun.

Der auf dem Zweiten Vaticanum zutage getretene Wandel in der Offenbarungstheologie kann hier nur an einigen besonders markanten Punkten durch den Vergleich der Endfassung von 'Dei Verbum' mit den

1 "[...] Conciliorum Tridentini et Vaticani I inhaerens vestigiis, [Sacrosancta Synodus] genuinam de divina revelatione ac de eius transmissione doctrinam proponere intendit" ('Dei Verbum', Kap. I Art 1) Text und Übersetzung nach: LThK, Ergänzungsband: Das II. Vat. Konzil, Bd. II, Freiburg 1967, 505.

2 Vgl. J. Ratzinger, Kommentar zu Kap. I u. II von 'Dei Verbum', in: LThK, Ergänzungsband, 498-528, 505.

Seite 359:

entsprechenden Vorgaben deutlich gemacht werden³. Dabei versuchen wir, unserem bisherigen Vorgehen entsprechend, die beiden Aspekte 'Sinn' (1) und 'Faktizität' (2) von Offenbarung auch bei der Analyse der Konzilsaussagen auseinanderzuhalten.

(1) Nach dem 'instruktionstheoretischen' *Offenbarungsbegriff* der Scholastik bzw. Neuscholastik war Offenbarung wesentlich ein Depositum von göttlichen Lehren, das Christus zu unserer Unterweisung der Kirche hinterlassen habe. Ihre Aufgabe bestand eher darin, dieses 'Lehrgut' zwecks unverfälschter Weitergabe vor allen Destruktionsversuchen durch Unglaube und Häresie zu bewahren, als es in den Fragehorizont der jeweiligen Zeit zu übersetzen.

Schon der Titel, 'Über die Quellen der Offenbarung', zeigt, wie sehr der erste Entwurf der Offenbarungskonstitution noch diesem Denken verhaftet war. Abgesehen von der problematischen Zuordnung von Schrift und Tradition, die damit zum Ausdruck kam, war Offenbarung auf diese Weise ja nicht als Ursprung und tragender Grund von Schrift und Tradition, sondern eben als eine geordnete Menge von Wahrheiten aufgefaßt, die in jenen Quellen aufbewahrt wurde. Die Arbeit, die die Konzilsväter von der Zusendung jenes ersten Entwurfs (1962) bis zur Verabschiedung des Endtexts (1965) geleistet haben, gehört zu den wichtigsten Wegzeichen der neueren Theologiegeschichte.

Offenbarung war von dem die Kirche gründenden und in Anspruch nehmenden *Wort Gottes* zu einer von dieser zu verwaltenden Fülle von *Wörtern* herabgesunken. Dem wird in der Endfassung schon durch den Beginn der Konstitution unmißverständlich begegnet: 'Dei verbum religiose audiens et fideliter proclamans, Sacrosanctus Synodus ...': die Heilige Synode ist selbst zunächst einmal in Ehrfurcht hörende, bevor sie zur verbindlichen Verkündigung des Wortes schreitet. Das einseitige Verständnis von Offenbarung als Offenbarungs*rede* wird darüber hinaus durch die Zuordnung der Hinweise auf das fleischgewordene Wort in Art. 2 und 4 zu dem Wort, durch das Gott 'alles erschafft und erhält' (Art. 3), korrigiert: das Wirken jenes Wortes umgreift die ganze Heilsgeschichte, von der Schöpfung bis zur endgültigen Selbstmitteilung Gottes.

3 Vgl. die ausführlichen Analysen bei H. Waldenfels, *Offenbarung. Das Zweite Vatikanische Konzil auf dem Hintergrund der neueren Theologie*, München 1969; H. Pfeiffer, *Gott offenbart sich. Das Reifen und Entstehen des Offenbarungsverständnisses im ersten und zweiten vatikanischen Konzil*, Frankfurt a. M. 1982; *Comentarios a la constitución sobre la divina revelación*, hrsg. v. L. Alonso-Schökel, Madrid 1969 (mit einer wertvollen Synopse der Schemata, 46-99). Weitere Literatur bei J. Schmitz, *Das Christentum als Offenbarungsreligion*, HFth II, 15-28; G. Lafont, *La Constitution 'Dei Verbum' et ses précédents conciliaires*, in: NRT^h 110 (1988) 58-73.

Die Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben 'Dei Filius' von 1870 hatte im zweiten Kapitel, 'Über die Offenbarung', zunächst feierlich die Möglichkeit sicherer natürlicher Gotteserkenntnis aufgrund der geschaffenen Dinge eingeschärft und dann neu eingesetzt: "Doch hat es [Gottes] Weisheit und Güte gefallen [placuisse], auf einem andern, und zwar übernatürlichen Weg sich selbst und die ewigen Beschlüsse seines Willens dem Menschengeschlecht zu offenbaren" ⁴.

In 'Dei Verbum' wird diese Vorstellung von 'zwei Stockwerken' göttlicher Selbstmitteilung vermieden⁵. Das erste Kapitel beginnt: "Gott hat in seiner Güte und Weisheit beschlossen [Placuit Deo], sich selbst zu offenbaren und das Geheimnis [sacramentum] seines Willens kundzutun [...]: daß die Menschen durch Christus, das fleischgewordene Wort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater haben und teilhaftig [consortes: eigentlich 'Gefährten'] werden der göttlichen Natur [...]. In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott [...] aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde [...] und verkehrt mit ihnen [...], um sie in seine Gemeinschaft einzuladen und aufzunehmen" ⁶.

Hier wurde offensichtlich in engem Anschluß an die Vorgabe des Ersten Vaticanums und doch ganz anders formuliert. Die 'Güte' wird vor der 'Weisheit' Gottes, Gott selbst vor seinen abstrakten Prädikaten genannt. Schon damit ist der sekundäre Charakter der Offenbarung als 'Lehre' angedeutet. An die Stelle der 'ewigen Beschlüsse (decreta) seines Willens' tritt 'das Geheimnis seines Willens' - das sogleich in seiner inhaltlichen Relevanz erklärt wird. Statt des abstrakten 'Menschengeschlechts' als Offenbarungs- bzw. Befehlsempfänger sind es nun 'die Menschen', die 'wie Freunde angeredet' und zur Gemeinschaft mit Gott selbst eingeladen werden.

Diesem erneuerten Begriff von Offenbarung als persönlicher Anrede und Umgang Gottes mit den Menschen entspricht das gewandelte Verständnis der Glaubensantwort. Im dritten Kapitel von 'Dei Filius', 'Über den Glauben', hieß es: "Da der Mensch von Gott, seinem Schöpfer und Herrn, ganz abhängig und der geschaffene Verstand der unerschaffenen Wahrheit völlig unterworfen ist, sind wir verpflichtet, dem offenbarenden Gott im Glauben vollen Gehorsamsdienst des Verstandes und Willens zu leisten" ⁷. Dieser Glaube wird sodann als eine übernatürliche [über-

4 Vgl. NR 28 (DS 3004).

5 Dies ist selbst in Art. 6 gelungen, wo durch eine Reihung von Zitaten die Kontinuität mit 'Dei Filius' offenbar unterstrichen werden sollte.

6 'Dei Verbum', Art. 2; LThK, Ergänzungsband, 506.

7 NR 31 (DS 3008).

natürliche] Tugend bezeichnet, durch die wir glauben, "daß das von [Gott] Geoffenbarte wahr ist" ⁸.

Auch diese Aussage wird in 'Dei Verbum' (Art. 5) aufgegriffen, aber in einer wesentlich anderen Perspektive gedeutet: "Dem offenbarenden Gott ist der 'Gehorsam des Glaubens' (Röm 16,26; vgl. Röm 1,5; 2 Kor 10,5-6) zu leisten. Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit, indem er sich 'dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft' und seiner Offenbarung willig zustimmt" ⁹. Die Formulierung "plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium" ¹⁰ (eine Glaubensleistung, die nach can. 1, De Fide, von Gott 'befohlen' werden kann¹¹) ist hier zwar wörtlich übernommen, aber in einen neuen Kontext gerückt. Vorab verdeutlicht die Berufung auf den Römerbrief, was unter Glaubensgehorsam ('*oboeditio fidei*': hierin steckt das 'fides ex auditu') zu verstehen ist. Die 'volle Unterwerfung von Verstand und Willen' wird sodann als freie Ganzhingabe des Menschen an Gott und willige Zustimmung zur Offenbarung gedeutet. In diesem Zusammenhang würde ein Hinweis auf Glauben als 'Für-wahr-Halten von geoffenbarten Sachverhalten' keinen Sinn mehr geben.

Während von einer wirklichen Korrespondenz zwischen der Offenbarungsgabe und ihrem Adressaten im scholastisch-neuscholastischen Denkraum kaum noch gesprochen werden konnte, ist diese nun zu einem zentralen Thema von 'Dei Verbum' geworden: das Offenbarungsgeschehen wird als ein Kommerzium begriffen zwischen Gott, der die Menschen in Liebe anspricht und zu seiner Gemeinschaft ruft, und den Menschen, die ebenso ganzheitlich auf diese Einladung Antwort geben. Im Hinblick auf die Theologie folgt hieraus die Anweisung, den von M. Blondel und dann der 'Nouvelle théologie' beschrittenen Weg beherzt weiterzugehen: die Offenheit des Menschen auf eine so verstandene Offenbarung aufzuzeigen und die Offenbarung in ihrer überlieferten Gestalt auf diese Anlage des Menschen hin auszulegen.

(2) Die neue Position, die in 'Dei Verbum' gegenüber den Aussagen des Ersten Vaticanums hinsichtlich der Frage nach *Zeichen wirklich ergangener Offenbarung* bezogen wird, ist schwieriger zu erkennen und hat in der Literatur bislang auch weniger Interesse gefunden. Zum genaueren Verständnis ist nicht nur ein sorgfältiger Vergleich von 'Dei

8 Vgl. ebd.

9 'Dei Verbum', Art. 5; LThK, Ergänzungsband, 513.

10 Vgl. 'Dei Filius' Cap. 3 (DS 3008).

11 Vgl. DS 3031.

Verbum', Art. 5, mit dem dritten Kapitel von 'Dei Filius' erforderlich, sondern auch eine Analyse der Entstehungsgeschichte von 'Dei Verbum', Art. 4.

In 'Dei Filius', Kap. 3, wird nach den bereits zitierten Ausführungen über den Glauben¹² unterstrichen, daß der geforderte Gehorsam durchaus nicht blind zu leisten sei.

"Damit trotzdem der Gehorsamsdienst unseres Glaubens der Vernunft entspreche, wollte Gott mit der inneren Hilfe des Heiligen Geistes äußere Erweise seiner Offenbarung verbinden [externa iungi revelationis suae argumenta]: nämlich göttliche Werke, vor allem Wunder und Weissagungen. Da sie Gottes Allmacht und unermeßliches Wissen in reichem Maß [luculenter] beweisen, sind sie ganz sichere und der Fassungskraft aller angemessene Zeichen der göttlichen Offenbarung"¹³.

Danach kommt das für das Zustandekommen des Glaubens notwendige Wirken des Heiligen Geistes noch einmal ausführlicher zur Sprache und wird das beim Glaubensakt wichtige Zugleich von Gnade und freier Willensentscheidung unterstrichen¹⁴. Es folgen Ausführungen über den Umfang des zu Glaubenden und die für das Beharren im Glauben notwendige Stiftung der Kirche durch den Gottessohn sowie deren Ausstattung mit offenkundigen Merkmalen dieser Stiftung (*manifestis notis institutionis*), damit sie von allen als Hüterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes erkannt werden kann. Der Abschluß des Kapitels ist durch die Aufnahme der sogenannten 'via empirica' bestimmt: Die Kirche ist "durch sich selbst ein großer steter Beweggrund der Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugnis ihrer göttlichen Sendung, [sie ist] wie ein Zeichen, das, aufgerichtet unter den Völkern, die zu sich läßt, die noch nicht glauben [...]"¹⁵.

Vergleicht man damit 'Dei Verbum', Art. 5, so fällt auf, daß nach der schon besprochenen Neuinterpretation des Glaubensgehorsams aus der Vorgabe von 'Dei Filius' nun nur noch die beiden Aussagen über das Wirken des Heiligen Geistes, die zuvor gleichsam den Rahmen um die Erwähnung der 'äußeren Argumente der Offenbarung' bildeten, aufgenommen und zu *einer* Aussage zusammengefaßt werden: "Dieser Glaube kann nicht vollzogen werden ohne die zuvorkommende und helfende Gnade Gottes und ohne den inneren Beistand des Heiligen Geistes, der das Herz bewegen und Gott zuwenden, die Augen des Verstandes öffnen und 'es

12 Vgl. DS 3008.

13 NR 32 (vgl. DS 3009).

14 Vgl. NR 33 (DS 3010).

15 Vgl. NR 34, 384f (DS 3011-3014).

jedem leicht machen muß, der Wahrheit zuzustimmen und zu glauben"¹⁶. Es entfällt jeder Hinweis auf jene 'äußeren Argumente' selbst und die dann in 'Dei Filius' aufgeführten Zeichen für die Präsenz der göttlichen Offenbarung in der Kirche. Hat das Zweite Vatikanische Konzil diese Thematik der Zeichen der Offenbarung völlig ausklammern wollen?¹⁷

Daß dies nicht der Fall ist, läßt sich mit Deutlichkeit nur über eine sorgfältige Lektüre von Art. 4 auf dem Hintergrund der vorausgehenden Schemata der Konstitution erkennen. Der erste vorkonziliare Entwurf 'De Deposito fidei pure custodiendo' (1962) sah in Kap. 4 ('Über die öffentliche Offenbarung und den katholischen Glauben') drei Abschnitte, nr. 23-25, vor, die die Gedanken von 'Dei Filius' hinsichtlich der 'äußeren Argumente der Offenbarung' voll aufnahmen, ja teilweise sogar apologetisch verschärften¹⁸. In nr. 23 wurde mit derselben Begründung wie in 'Dei Filius' betont, daß Gott "mit den inneren Hilfen des Heiligen Geistes vielfache Zeichen der Offenbarung verband, und zwar vor allem äußere, die dem Charakter einer öffentlichen Offenbarung und der sozialen Natur der Menschen, die zum Glauben gerufen werden, angepaßt sind. Diese Zeichen bewirken, daß eine rechtgeleitete Vernunft [recta ratio] den göttlichen Ursprung der Offenbarung mit sicheren Argumenten beweisen [probare] kann." In nr. 24 unterstrich man mit ausdrücklicher Berufung auf das Vaticanum I den Vorrang der Wunder und Weissagungen. Deren häufig zu beobachtender Geringschätzung wurde Joh 5,36 entgegengehalten: "[...] Die Werke, die mein Vater mir übertragen hat, [...] legen Zeugnis dafür ab, daß mich der Vater gesandt hat."

Nr. 25 machte eine Rangordnung innerhalb der äußeren Zeichen geltend. Die Kirche habe die leibliche Auferstehung Christi stets als das größte Zeichen (maximum in genere signorum) gewertet und tue dies immer noch. Von Jesus deutlich vorhergesagt, sei diese wegen des leer aufgefundenen Grabes und der Erscheinungen des Wiedererweckten (Redivivi!) ein leuchtendes geschichtliches Zeichen (fulgens signum historicum) geworden. Nach Ausführungen über die Erfüllung der messianischen Weissagungen folgt schließlich ein Hinweis auf das Zeichen, das Jesus selber ist: "Nicht übergangen werden darf aber, daß das hell leuchtende [prae-fulgens] göttliche Zeichen, das durch seine Klarheit vor allem die von Herzen Demütigen anziehen vermag, Jesus

16 'Dei Verbum', Art. 5, LThK, Ergänzungsband, 513.

17 Vgl. J. Ratzinger, Kommentar zu 'Dei Verbum', 513: "der Glaube scheint verinnerlicht".

18 Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, Vol. II Pars IV, Rom 1971, 663-694, hier 665f.

der Meister selber ist, dessen hervorragende Weisheit und höchste Heiligkeit das Zeugnis, das er über sich darbietet, so fest bekräftigen [confirmant], daß er selbst, zwischen sich und seinen Wundern unterscheidend, versichern konnte: 'Wenn ihr mir nicht glauben wollt, so glaubt den Werken' (Joh 10,38)". Dazu wurde in einer Fußnote gesagt: "Es wird auch etwas über das Zeichen hinzugefügt, das Jesus selbst [...] darstellt, damit man nicht meint, das Konzil vernachlässige dieses Zeichen, das vielen Gläubigen, die von der Gnade auf Christus hingezogen sind, so viel bedeutet" ¹⁹.

Höchst interessant ist nun, was aus dieser ursprünglichen Vorgabe im Verlauf des Konzils geworden ist. Den genannten drei Abschnitten des ersten Entwurfs entsprechen im zweiten Schema nur noch zwei Sätze, die im wesentlichen aber noch den apologetischen Duktus beibehalten. Der entscheidende Perspektivenwechsel erfolgt (was für das Werden von 'Dei Verbum' allgemein gilt) im dritten Schema, von dem die Endfassung nur noch geringfügig abweicht. Den durchgreifenden Wandel der Sichtweise kann man recht gut anhand einer Gegenüberstellung des ersten Satzes von Schema II 'De Divina Revelatione' (22.4.1963), nr. 4, mit der entsprechenden Passage in Art. 4 des Endtextes aufzeigen²⁰.

Schema II

Die Werke [opera] Christi,
die ihm der Vater zu tun aufgetragen hat,
legen Zeugnis über ihn ab
(vgl. Joh 5,36),

da Christus seine Gottheit nicht nur durch
Worte behauptete [affirmaverit],
sondern auch

durch ein ganz heiligmäßiges Leben,

durch Wunder
Weissagungen

Dei Verbum

Jesus Christus [...] vollendet das Heilswerk [opus
salutare],
dessen Durchführung der Vater ihm aufgetragen hat

(vgl. Joh 5,36; 17,4).
Wer ihn sieht, sieht auch den Vater (vgl. Joh 14,9).

Er ist es, der
durch seine ganze Erscheinung;
durch Worte und Werke, durch Zeichen und
Wunder,

19 Ebd. 671.

20 Die vollständigen Textausgaben finden sich: für Schema II 'De Divina Revelatione' (22.4.1963) in: Acta Synodalia, Vol. III Pars III, Rom 1974, 782-791; für Schema III 'De Divina Revelatione' (20.11.1964) in: Acta Synodalia, Vol. IV Pars I, Rom 1976, 336-374; für die Dogmatische Konstitution 'Dei Verbum' (18.11.1965) in: Acta Synodalia, Vol. IV Pars VI, Rom 1978, 597-609. Zur lateinischen Vorlage der Textsynopse vgl. Acta Synodalia, Vol. III Pars III, Rom 1974, 71f.

und am meisten [maxime] durch
seine herrliche Auferstehung von den Toten

bekräftigt hat [confirmaverit].

vor allem [praesertim] aber durch seinen Tod und
seine herrliche Auferstehung von den Toten
schließlich durch die Sendung des Geistes
der Wahrheit die Offenbarung erfüllt und
abschließt und durch göttliches Zeugnis
bekräftigt [confirmat],
daß Gott mit uns ist, um uns aus der
Finsternis von Sünde und Tod zu befreien
und zu ewigem Leben zu erwecken

Vom ersten Entwurf bis in die Endfassung durchgehalten hat sich der Verweis auf Joh 5,36. Während aber noch in Schema II von den '*Werken Christi*' die Rede war, die 'Zeugnis über ihn ablegen', spricht der Endtext von dem durch Jesus Christus vollendeten '*Heilswerk*'. Im ersten Entwurf war das Zeichen, das Jesus selber ist, offenbar nur zögernd aufgenommen und auf den letzten Platz verwiesen worden. Schon in Schema II wurde es der Aufzählung der traditionellen 'äußeren Argumente der Offenbarung' mit den Worten 'durch ein ganz heiligmäßiges Leben' vorangestellt, die im Endtext die abstraktere Formulierung 'durch seine ganze Erscheinung' (*tota sui ipsius praesentia ac manifestatione*) als umfassender Ausdruck für die dann folgenden Einzelaussagen ersetzt. In dieser Aufzählung kommen dann zwar auch die 'Werke' zur Sprache - aber in Verbindung mit den zuerst genannten 'Worten', wie ebenfalls die hinter den 'Zeichen' aufgeführten 'Wunder' offenbar in Einheit mit diesen interpretiert werden sollen.

Der Verweis auf 'Weissagungen' unterbleibt. Der Ausdruck 'maxime', der vom ersten Entwurf an die Auferstehung als größtes Glaubwürdigkeitsargument kennzeichnete, wird durch 'praesertim' ersetzt, das nun aber *Tod und Auferstehung* zusammen hervorhebt - für eine apologetische Sicht der Dinge höchst befremdlich! Die Gegenüberstellung (durch Worte) 'behaupten' (*affirmare*) - 'bekräftigen' (*confirmare*) entfällt. Mit der Formulierung 'durch göttliches Zeugnis bekräftigt' scheint wenigstens ein kleines Stück der früheren Argumentation in den Endtext hinübergerettet²¹. Wegen des (grammatikalisch fragwürdigen) Doppelbezugs des 'confirmare' auf 'Offenbarung' und auf den heilsgeschichtlich orientierten

21 "Le Concile souligne le *double rôle* que remplissent les mêmes réalités de la vie du Christ. Paroles, actions, miracles, vie, passion, mort et résurrection du Christ appartiennent à l'économie même de la révélation et, d'autre part, ils ont une valeur *apologétique*." (R. Latourelle, *La Révélation et sa transmission selon la Constitution 'Dei verbum'*, in: *Greg 47* (1966), 5-40, hier 20f; vgl. ders., *Le Christ Signe de la révélation selon la constitution 'Dei verbum'*, in: *Greg 47* (1966) 685-709).

Nachsatz ('Deum nempe nobiscum esse ...') ist aber nicht einmal dies mit Sicherheit festzumachen. Aus einer apologetischen Gedankenführung, so darf man zusammenfassen, ist eine durchgehend kerygmatische Rede geworden.

Die traditionellen Topoi 'Wunder und Weissagungen' wurden auf diese Weise zwar nicht fallengelassen, aber völlig aus der früheren, extrinsezistischen Perspektive befreit. Was die *Wunder* angeht, kann man in aller Kürze sagen: es findet eine Umkehr des Blicks von den Mirakeln auf *das Zeichen*, Jesus Christus, statt. Die *Weissagungen* werden zwar nicht mehr ausdrücklich genannt. Man muß aber die beiden Ausdrücke 'vollendet das Heilswerk' (*opus salutare consummat*) und 'die Offenbarung erfüllt und abschließt' (*revelationem complendo perficit*) im Zusammenhang der gesamten Ausführungen von Art. 3 und 4 lesen, die mit dem Schöpfungswerk durch das Wort einsetzen und mit dem Hinweis auf die 'oeconomia' schließen. Damit findet eine Rückkehr an den ursprünglichen Ort statt, von dem der 'Weissagungsbeweis' seinen Ausgang nahm: in der Interpretation des Christusereignisses auf dem Hintergrund des Umgangs Jahwes mit Israel. Schon im Neuen Testament teilweise durch antijüdische Polemik verzerrt, noch in der Väterzeit aber in eine Gesamtschau der göttlichen 'Ökonomie' eingebettet, geriet das Schema 'Weissagung - Erfüllung' schließlich so sehr in den Sog einer abstrakt-apologetischen Beweisführung, daß die Prophetien Israels zusammen mit heidnischen Quellen wie den Sibyllinischen Büchern als 'loci apologetici' gehandhabt werden konnten²². Mit 'Dei Verbum' entfällt jede Legitimation, den 'Beweis des Geistes und der Kraft' durch aus dem Integral der Geschichte Jesu und der gegenseitigen Erhellung von Altem und Neuem Bund losgelöste 'Wunder und Weissagungen' führen zu wollen.

Durch Klärung dessen, was als wahres Zeichen christlicher Offenbarung zu verstehen ist, hat das Konzil eine Menge von Einwänden beiseite geräumt, die sich gegen die Annahme von Wundern als Machtdemonstrationen Gottes in Außerkraftsetzung der natürlichen Ordnung richteten. Mit dieser Bestimmung des zentralen Sinns der Zeichen ist aber noch nicht das Problem angeschnitten, wie in der Kontingenz geschichtlicher Ereignisse Gott wirklich manifest zu werden vermag, wie der Satz: 'Wer ihn sieht, sieht auch den Vater', der gleichsam die Mitte von Art. 4 bildet, nicht eine bloße Versicherung bleibt. Die Konstitution berücksichtigt weder die Frage Lessings nach der Evidenz jenes Sehens für uns, die Nachgeborenen, noch die Ansicht Kierkegaards, daß selbst den Augenzeugen [Augen-

22 Vgl. F.-J. Niemann, *Jesus als Glaubensgrund*, 121-123.

zeugen] Jesu dessen wahrnehmbare Gestalt nicht zur Gründung glaubenden Sehens verhilft. In dieser Hinsicht war die Perspektive von 'Dei Filius' durch den Verweis auf die 'manifestae notae', die bleibenden Merkmale für die Herkunft der Kirche von Jesus Christus, und auf das 'für die Völker aufgerichtete Zeichen', welches die Kirche in ihrer Transparenz auf Christus ist, umfassender. Nimmt man die erwähnte Beschränkung auf die *inneren* Hilfen des Heiligen Geistes in Art. 5 von 'Dei Verbum' hinzu, so läßt sich als Ergebnis festhalten, daß das Zweite Vatikanische Konzil zwar den Extrinsezismus im Gefolge der thomistischen Wunderkonzeption zugunsten einer eher augustinischen Betrachtungsweise überwunden hat. Es vermochte aber nicht, den wichtigen Schritt im Hinblick auf die wirkliche Transparenz eines sinnlich wahrnehmbaren Geschehens für die Vermittlung göttlicher Gegenwart, den - wie in Kap. 12.6 gezeigt - Thomas über Augustinus hinaus wies, in ein nicht-extrinsezistisches Verständnis zu übersetzen. Hier, bei der Frage nach einem methodisch adäquaten Zugang zur Wirklichkeit Jesu von Nazareth als bleibendem Grund eines vor der historischen Vernunft zu verantwortenden Glaubens, steht die Fundamentaltheologie bis heute vor Schwierigkeiten, für die eine befriedigende Lösung noch kaum in Sicht ist.